

*pars imperialis*, die sich um den Kaiser geschart hatte<sup>1</sup>, stand eine Gegenpartei gegenüber, die sich als *devoti sanctae matris ecclesiae* zu bezeichnen pflegte und als ihren Schutzherrn den König von Neapel ansah. Die Parteinamen Ghibelline und Guelfe erhielten damit wieder eine ähnliche Bedeutung, wie sie sie in der Stauferzeit gehabt, dann aber in den langen Jahren verloren hatten, in denen die Reichsgewalt Italien so gut wie ganz sich selbst überlassen hatte und somit jeder positive oder negative Bezug auf das Imperium eigentlich sinnlos geworden war. Heinrich VII. hatte die imperiale Gewalt über diese Parteien zu stellen versucht, sein Bestreben war dahin gegangen, die 'partes' in der höheren Einheit aufgehen zu lassen. So ist es sicherlich nicht zufällig, daß in dem Urkundenmaterial, das gerade für seine Regierungsakte besonders reich erhalten ist, nur einmal die Namen Ghibelline und Guelfen gebraucht werden, und zwar bezeichnenderweise gerade in der oben charakterisierten Tendenz: der König weist im Sommer 1311 seine Gesandten an Papst Clemens V. an, diesen in Kenntnis zu setzen über den Stand der Dinge in der Lombardei und Toskana *et qualiter se habet* (sc. Heinrich) *absque omni partialitate ad Guelfos et Guibellinos*<sup>2</sup>. Sonst werden in keinem der erhaltenen Schreiben oder Privilegien des Luxemburgers diese Bezeichnungen gebraucht, während sie sich in allen gleichzeitigen italienischen, spanischen und päpstlichen Schriftstücken außerordentlich häufig finden<sup>3</sup>. Die Macht der Tatsachen und Verhältnisse drängte Heinrich immer stärker in die Rolle des Führers der *pars imperialis*, d. h. beschränkte ihn auf die Rolle des Parteiführers der Ghibellinen, aber die formale Anerkennung dieser Entwicklung wußte er bis zu seinem Tode zu verweigern, indem er konsequent diese Parteinamen ignorierte.

---

<sup>1</sup>) Es sei hier bemerkt, daß *pars imperialis* die damals übliche Bezeichnung für die ghibellinische Partei ist; wenn z. B. Friedrich d. Sch. am 4. 4. 1320 den Castruccio zum Generalvikar einer Reihe genannter Orte *cum aliis terris partis imperialis Pistorii subiectis* ernennt (Const. 5, 458 n. 570), so ist dies zu übersetzen 'samt anderen der kaiserlichen (ghibellinischen) Partei Pistoias unterworfenen Gebieten', nämlich solchen, die der als unabhängigem Gemeinwesen konstituierten 'Außenpartei' Pistoias gehören; darnach ist das Regest von Gross n. 928 zu berichtigen.

<sup>2</sup>) Const. 4, 604 § 21.

<sup>3</sup>) Vgl. hierzu z. B. die im Index von M. G. Const. Bd. IV unter 'Gibellini' (S. 1477) und 'Guelfi' (S. 1517) angegebenen Stellen, ferner FINKE, Acta Aragonensia Bd. I—III.